

tensanforderungen sichern. Hierauf orientieren die in § 28 StGB vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte. Sie bringen die kollektiv-erzieherischen Kräfte der Arbeiterklasse und anderen Werktätigen unmittelbar zur Geltung und sind darauf gerichtet, straffällige Gesellschaftsmitglieder sozial zu integrieren und zugleich die Ursachen und Bedingungen auszuräumen, die zur Straffälligkeit führten (vgl. § 29 Abs. 4 StGB). Darin äußert sich ein allgemeiner Grundzug der Entwicklung des sozialistischen Strafrechts.

6.3.3. *Die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte*

6.3.3.1. *Das System der Erziehungsmaßnahmen*

Die gesellschaftlichen Gerichte können gem. § 29 Abs. 1 StGB folgende Erziehungsmaßnahmen anwenden:

- der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen;
- die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt;
- der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten;
- der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen;
- eine Rüge wird ausgesprochen;
- dem Bürger wird Geldbuße von 5—50 Mark, bei Eigentumsvergehen oder -Verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 Mark auferlegt.

Die gesellschaftlichen Gerichte dürfen nur gesetzlich vorgesehene Maßnahmen aussprechen. Dabei können sie auch vom Beschuldigten selbst übernommene Wiedergutmachungs- und andere Verpflichtungen bestätigen, die Zeugnis von seiner Einsicht und Bereitschaft ablegen, sich künftig in Übereinstimmung mit den Moral- und Rechtsnormen zu verhalten.

Die Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit hat in voller Übereinstimmung mit dem Tat- und Differenzierungsprinzip des sozialistischen Strafrechts zu erfolgen. Dies verbietet, andere Umstände als die Tat und die persönliche Schuld zum Anlaß und Maßstab des Ausspruchs von gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen zu nehmen. Hiervon ausgehend, ist eine Maßnahme festzulegen, die der konkreten Gesellschaftswidrigkeit der Tat angemessen ist und die wirksamste erzieherische Einwirkung verspricht. Im Interesse einer wirksamen erzieherischen Einflußnahme können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden, wobei eine schematische Häufung von Maßnahmen zu vermeiden ist (vgl. § 35 Abs. 1 KKO und § 27 Abs. 1 SchKO).

Die Auferlegung von Erziehungsmaßnahmen durch das gesellschaftliche Gericht ist nicht zwingend vorgesehen. Nach § 34 Abs. 1 KKO und § 26 Abs. 1 SchKO kann davon im Ergebnis der Beratung Abstand genommen werden,